

---

## **GO-BT - § 56. Enquete-Kommission**

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann der Bundestag eine Enquete-Kommission einsetzen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muss den Auftrag der Kommission bezeichnen.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und vom Präsidenten berufen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke. Die Mitgliederzahl der Kommission soll, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Mitglieder der Fraktionen, neun nicht übersteigen.

(3) Jede Fraktion kann ein Mitglied, auf Beschluss des Bundestages auch mehrere Mitglieder, in die Kommission entsenden.

(4) Die Enquete-Kommission hat ihren Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber im Bundestag stattfinden kann. Sofern ein abschließender Bericht nicht erstattet werden kann, ist ein Zwischenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage der Bundestag entscheidet, ob die Enquete-Kommission ihre Arbeit fortsetzen oder einstellen soll.

---

## **9/2 § 125 GO-BT**

### **Frage der Diskontinuität von Berichten einer Enquete-Kommission und von Untersuchungsausschüssen**

12.2.1981

vgl. Nrn. 11/9, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10, 13/17

Berichte von Untersuchungsausschüssen unterliegen dem Grundsatz der Diskontinuität, da die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von einem Bundestag bzw. einem Verteidigungsausschuss in seiner konkret personellen Zusammensetzung erfolgt und der Bericht gegenüber diesem so zusammengesetzten Bundestag bzw. Verteidigungsausschuss erfolgen soll.

Berichte von Enquete-Kommissionen „zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe“ dienen zwar vornehmlich der Information (Unterrichtung) des Bundestages, der die Enquete-Kommission eingesetzt hat, jedoch auch dem Bundestag als Institution.

Auch wenn der Bericht einer Enquete-Kommission dem Grundsatz der Diskontinuität nicht unterliegt, liegt es in der freien Entscheidung des Bundestages, sich mit einem Bericht, der einem früheren Bundestag zugleitet wurde, zu befassen; diese könnte jedoch bei einer Überweisung nach § 80 Abs. 3 GO-BT beeinträchtigt werden.

Der Geschäftsordnungsausschuss vertritt deshalb die Auffassung, dass eine Behandlung eines Berichts einer Enquete-Kommission, die von einem früheren Bundestag eingesetzt wurde, nur aufgrund eines Antrages gemäß § 75 Abs. 1 Buchst. d) i. V. mit § 76 Abs. 1 GO-BT möglich ist.

## **11/9 § 56 GO-BT**

### **Berufung von Ausländern als sachverständige Mitglieder einer Enquete-Kommission**

21.1.1988

vgl. Nrn. 9/2, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10, 13/17

Im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung war umstritten, ob das Grundgesetz die Berufung von Ausländern als Mitglieder einer Enquete-Kommission zulässt. Der Ausschuss besitzt aber keine unmittelbare Zuständigkeit zur verbindlichen Entscheidung über verfassungsrechtliche Streitfragen. Er kann deshalb ihre Anfrage nicht abschließend beantworten.

Mögliche verfassungsrechtliche Hindernisse einer Berufung von Ausländern als Mitglieder in eine Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages können weder durch eine Auslegung noch durch eine Änderung von § 56 der Geschäftsordnung ausgeräumt werden. Trifft dagegen die Rechtsansicht zu, dass im Verfassungsrecht zwingende Gründe nicht erkennbar sind, die eine Berufung von Ausländern ausschließen, kann aus dem Wortlaut des § 56 der Geschäftsordnung ein Hindernis für die Berufung nicht abgeleitet werden.

## **12/5 § 56 GO-BT**

### **Recht der Enquete-Kommission**

hier: 1. Vergabe von Forschungsaufträgen  
2. Absprache des Präsidiums vom 27. April 1994

19.5.1994

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10, 13/17

1. Der 1. Ausschuss sieht aufgrund der in der 12. Wahlperiode aufgetretenen Probleme zur Auslegung von § 56 GO-BT keinen Anlass, die Vorschrift über das Recht der Enquete-Kommissionen in der Geschäftsordnung des Bundestages zu ändern oder zu ergänzen.
2. Der 1. Ausschuss empfiehlt, den Auftrag einer Enquete-Kommission im Einsetzungsbeschluss genau zu umreißen und eindeutig zu bestimmen.
3. Der 1. Ausschuss bekräftigt seine Auslegung des Begriffs "Bericht" in § 56 GO-BT, derzufolge der Bericht einer Enquete-Kommission aus sich heraus verständlich zu sein hat und die vorgeschlagenen Empfehlungen nachvollziehbar begründet sein müssen.
4. Der Ausschuss stellt fest, daß Enquete-Kommissionen die Aufgabe haben, vorhandenes Wissen für die Beratungen und Entscheidungen des Bundestages aufzubereiten. Sie sind aber keine Forschungseinrichtungen des Parlaments.
5. Der 1. Ausschuss unterstützt die Absprache des Präsidiums vom 27. April 1994 über das künftige Verfahren bei der Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Enquete-

Kommissionen und bei der Vergabe von Forschungsaufträgen durch Enquete-Kommissionen.

#### **Absprache des Präsidiums vom 27. April 1994:**

- § 56 GO-BT bleibt im Wortlaut unverändert, wird aber strenger als bisher angewandt.

Anzustreben ist, den Auftrag einer Enquete-Kommission bereits im Einsetzungsbeschluss möglichst präzise zu formulieren und dabei auch ein zeitliches Limit für die zu leistende Arbeit zu setzen. Enquete-Kommissionen werden höchstens für eine laufende Wahlperiode eingesetzt und unterliegen der Diskontinuität. Die Tätigkeit einer Enquete-Kommission erstreckt sich nicht notwendig über die gesamte Wahlperiode.

- Enquete-Kommissionen haben die Aufgabe, vorhandenes Wissen für den Deutschen Bundestag zu nutzen. Sie sind keine Forschungseinrichtungen und haben auch nicht die Aufgabe, Langzeitpolitikberatung zu betreiben. Dafür müssen andere Wege gefunden werden.

Unter dieser Maßgabe sollen die Enquete-Kommissionen auch künftig im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Forschungsaufträge erteilen können, soweit nicht das vorhandene Expertenwissen der sachverständigen Mitglieder und wissenschaftlichen Mitarbeiter ausreicht.

Die Enquete-Kommissionen sollen im 1. Halbjahr nach Aufnahme ihrer Tätigkeit ein möglichst detailliertes Arbeitsprogramm aufstellen.

Sie werden mit einem Sekretariat mit 5 wissenschaftlichen Mitarbeitern ausgestattet.

Für die Vergabe von Forschungsaufträgen werden jährlich bis zu 400.000 DM bereitgestellt, wobei für die Verwendung der Mittel im Laufe der vorgesehenen Zeit der Enquete-Kommission eine größere Flexibilität anzustreben ist. Eine Überschreitung dieses Ansatzes ist in begründeten Ausnahmefällen nicht ausgeschlossen.

- Die Enquete-Kommissionen klären zur Vermeidung von Doppelforschung ab, ob bisher an anderen Stellen, insbesondere in den Ressorts sowie den Bundes- und Landesbehörden, in wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsinstituten vergleichbare Untersuchungen vorgenommen worden sind, werden oder in Kürze zu erwarten sind. Hierbei kann auch das TAB beratend herangezogen werden. Eine personelle Erweiterung des TAB soll damit aber nicht verbunden werden.
- Die abschließende Entscheidung über eine Auftragsvergabe soll allein in der Hand der Präsidentin, ggf. unter Einschaltung des Präsidiums bzw. des Ältestenrates liegen.

## **12/6 § 56 Abs. 2 GO-BT**

### **Mitgliedschaft in Enquete-Kommissionen**

17.6.1992

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 12/5, 12/7, 13/1, 13/10, 13/17

1. Der Präsident kann sachverständige Mitglieder von Enquete-Kommissionen abberufen.
2. Eine Abberufung oder ein Rücktritt von sachverständigen Mitgliedern einer Enquete-Kommission ist geboten, falls die Voraussetzungen für die Berufung in eine Enquete-Kommission entfallen.
3. Bedienstete der Bundesregierung können nicht zum sachverständigen Mitglied einer Enquete-Kommission berufen werden. Sachverständige Mitglieder einer Enquete-Kommission, die nach ihrer Berufung in die Enquete-Kommission von der Bundesregierung in das Beamtenverhältnis oder in eine vergleichbare Dienststellung übernommen werden, haben in angemessener Zeit aus der Enquete-Kommission auszuscheiden. Bei der Bestimmung der angemessenen Frist können Aufgaben berücksichtigt werden, die das Kommissionsmitglied für die Enquete-Kommission übernommen hat und in absehbarer Zeit erledigen kann.

## **12/7 § 56 Abs. 4, § 66 GO-BT**

### **Recht der Enquete-Kommissionen**

- hier:
1. Inhalt und Umfang des Berichts
  2. Veröffentlichung von Arbeiten der Enquete-Kommissionen

10.3.1994

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 12/5, 12/6, 13/1, 13/10,13/17

1. a) Der Bericht einer Enquete-Kommission muss wie ein Ausschussbericht aus sich heraus verständlich sein und die vorgeschlagenen Empfehlungen nachvollziehbar begründen. Ein Bericht hat die der Enquete-Kommission zugegangenen Informationen so aufzuarbeiten und zu bewerten, dass damit dem Bundestag im Sinne von § 56 Abs. 1 GO-BT eine Arbeitsgrundlage für Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe vorgelegt wird.
- b) Eine "kommentierte Dokumentation", die in "einen Verlaufsbericht über die Arbeit der Kommission in jedem der größeren Themenfelder, in die Darstellung und politische Bewertung der Ergebnisse und in die von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebenen Expertisen sowie die Protokolle der durchgeführten Anhörungen" gegliedert ist, wird den Anforderungen an einen Bericht einer Enquete-Kommission nicht gerecht. Ein Bericht einer Enquete-Kommission muss in einer Form abgefasst sein, in der sich die

Auffassungen der Enquete-Kommission oder von Kommissionsminderheiten in ihrem vollen gedanklichen Umfang nicht erst aus der Lektüre der im Wortlaut abgedruckten Gutachten oder Anhörungsprotokolle erschließen lassen, sondern schon aus dem von der Enquete-Kommission selbst verfassten Berichtstext hervorgehen. Es ist nicht zulässig, im Bericht einer Enquete-Kommission die von ihr eingeholten Gutachten oder die Protokolle ihrer Anhörungen im Volltext als Anhang zu veröffentlichen.

2. a) Eine Enquete-Kommission kann bereits vor Abschluss ihrer Beratungen beschließen, geeignete Kommissionsunterlagen generell oder im Einzelfall interessierten Bürgern auf Anforderung, ggf. gegen Kostenersatz, in der Form zur Verfügung zu stellen, in der diese Kommissionsunterlagen den Kommissionsmitgliedern vorliegen. Eine Enquete-Kommission kann einen entsprechenden Beschluss auch für die Zeit nach der Abgabe ihres Schlussberichts fassen.
- b) Dem Bericht der Enquete-Kommission kann ein Verzeichnis der durchgeführten Anhörungen und eingeholten Gutachten beigelegt werden.
- c) Eine Enquete-Kommission kann Gutachtern gestatten, ihre Ausarbeitungen ganz oder teilweise für Fachveröffentlichungen zu verwenden.
- d) Eine Enquete-Kommission kann die Veröffentlichung von Gutachten und Anhörprotokollen in einer Verlagspublikation betreiben.

Der 1. Ausschuss weist allerdings darauf hin, daß Enquete-Kommissionen im Rahmen des geltenden Parlamentsrechts und der dazu ergangenen amtlichen Auslegungen vor einer Veröffentlichung von Kommissionsunterlagen nicht nur verpflichtet sind, die Freigabe unter fachlichen Gesichtspunkten zu prüfen, sondern auch darauf zu achten haben, dass Formulierungen nicht enthalten sind, die in Vorlagen des Bundestages untersagt sind; Vorlagen dürfen weder unparlamentarische Ausdrücke noch Formulierungen enthalten, die beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitsrecht sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen. Darüber hinaus kommt eine Veröffentlichung auf Kosten des Bundestages von solchen Gutachten nicht in Betracht, die von der Enquete-Kommission nicht auf dem vorgeschriebenen Wege in Auftrag gegeben, ihr aber unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder von dritter Seite finanziert worden sind.

## 13/1 § 56 GO-BT

### Teilnahme an Beratungen einer Enquete-Kommission

19.9.1995

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 12/5, 12/6, 12/7, 13/10, 13/17

1. Das Recht zur Teilnahme an Beratungen einer Enquete-Kommission steht grundsätzlich nur den Kommissionsmitgliedern zu.

Die Kommissionsmitglieder werden entweder gemäß § 56 Abs. 2 GO-BT (Sachverständige) von der Präsidentin berufen oder gemäß § 56 Abs. 3 GO-BT (MdB) von einer Fraktion entsandt.

Für die Vertretung der Gruppe der PDS in der Enquete-Kommission "Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit" ist der Beschluss des Bundestages zur Rechtsstellung der Abgeordneten der PDS im 13. Deutschen Bundestag maßgebend (vgl. BT-Drs. 13/684, Ziff. 2 b i. V. m. BT-Drs. 13/1535 und 13/1762).

2. Zutritts- und darüber hinaus Mitwirkungsmöglichkeiten in einer Enquete-Kommission für Mitglieder des Bundestages, die nicht gleichzeitig Kommissionsmitglieder sind, ergeben sich wegen der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Ausschüsse für das Verfahren von Enquete-Kommissionen (vgl. § 74 GO-BT) in den folgenden Fällen:

- a) Mitglieder des Bundestages, die nicht der Enquete-Kommission angehören, können als Zuhörer an nichtöffentlichen Kommissionssitzungen teilnehmen (§ 69 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 74 GO-BT).

Das Zutrittsrecht gewährt nicht das Recht zur Teilnahme an der Aussprache der Enquete-Kommission.

- b) Fraktionsvorsitzende und ihre Beauftragte können mit beratender Stimme an Kommissionssitzungen teilnehmen (§ 69 Abs. 4 i. V. m. § 74 GO-BT).

Dem Vorsitzenden der Gruppe der PDS sind durch den Beschluss des Bundestages über die Rechtsstellung der Abgeordneten der PDS im 13. Deutschen Bundestag (BT-Drs. 13/684) die Rechte der Fraktionsvorsitzenden zuerkannt worden (vgl. Ziff. 2 Buchst. G in BT-Drs. 13/684). Der Vorsitzende der Gruppe der PDS könnte also den Abg. Stefan Heym ausdrücklich als seinen Vertreter zu den Kommissionssitzungen entsenden.

- c) Mitglieder des Bundestages, die nicht selbst Kommissionsmitglieder sind, können zu Anhörungen der Enquete-Kommission eingeladen werden (§ 70 i. V. m. § 74 GO-BT).

Anhörungen können in öffentlichen und in nichtöffentlichen Sitzungen durchgeführt werden. Anhörungen beschränken sich aber ihrem Ziel nach auf eine Information der Kommissionsmitglieder durch die Sachverständigen. Die Anhörpersonen nehmen an

den eigentlichen Beratungen (Aussprache zu den Verhandlungsgegenständen) der Enquete-Kommission nicht teil.

- d) Enquete-Kommissionen können in besonderen Fällen Mitglieder des Bundestages zu ihren Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen (§ 69 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 74 GO-BT).

§ 69 Abs. 3 Satz 3 GO-BT zielt auf die Fälle, bei denen ein Ausschuss - bzw. eine Enquete-Kommission - den besonderen Sachverstand eines anderen Mitgliedes des Bundestages nutzen will. Die Formulierung der Vorschrift als Soll-Vorschrift bewirkt, dass die Ausschüsse - bzw. Enquete-Kommissionen - eine besondere Begründungslast trifft, wenn sie besonders sachverständige Parlamentskollegen nicht mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die besonders sachverständigen Mitglieder des Bundestages können indes erst an den Aussprachen und sonstigen Sitzungen der Enquete-Kommission beratend teilnehmen, nachdem die Enquete-Kommission einen Beschluss darüber gefasst hat, dass dem betroffenen Mitglied des Bundestages der Beraterstatus innerhalb der Enquete-Kommission zuerkannt wird.

### **13/10 § 28 AbgG, § 56 GO-BT**

#### **Rechtsschutz für Mitglieder des Bundestages und von Enquete-Kommissionen**

25.9.1997

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/17

1. Rechtsschutz für Mitglieder des Bundestages wird grundsätzlich nicht gewährt. Folglich kann auch sachverständigen Mitgliedern von Enquete-Kommissionen grundsätzlich für Rechtsstreitigkeiten kein Rechtsschutz durch den Deutschen Bundestag zustehen.
2. In eng begrenzten Ausnahmefällen kann allerdings die Präsidentin des Bundestages bei der Übernahme von Prozesskosten eine abweichende Entscheidung treffen. Eine solche Einzelfallentscheidung setzt voraus, dass ein überwiegendes Interesse des Bundestages an der Abwicklung des Rechtsstreites bestanden hat, der Abgeordnete bzw. das sachverständige Mitglied einer Enquete-Kommission also gleichsam an der Stelle des Bundestages vor Gericht als Antragsgegner oder Antragsteller aufgetreten ist. Eine solche Einzelfallentscheidung der Bundestagspräsidentin setzt insbesondere voraus:
  - Ein überwiegendes Interesse des Bundestages an der Klärung der Rechtsfrage;
  - die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage für das Parlamentsrecht, die über den Anlassfall hinausreicht;

- die Bedürftigkeit des betroffenen Abgeordneten bzw. sachverständigen Mitgliedes der Enquete-Kommission im Einzelfall.

### **13/17 § 56 GO-BT**

#### **Recht der Enquete-Kommissionen**

hier: Sondervotum

5.2.1998

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 11/25, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10

1. Einem beratenden Mitglied einer Enquete-Kommission steht wie jedem anderen stimmberechtigten Kommissionsmitglied die Befugnis zu, zum Schlussbericht oder zu einem Zwischenbericht Sondervoten zu verfassen und diese als Bestandteil des Berichts feststellen zu lassen.
2. Die Formulierung eines Sondervotums unterliegt den gleichen Regeln wie die Formulierung von parlamentarischen Vorlagen allgemein. Es darf also weder gegen Rechtsvorschriften verstoßen werden noch gegen Vorschriften des parlamentarischen Ordnungsrechts.

### **14/3 § 56 GO-BT**

#### **Rechtsstellung von Sachverständigen in einer Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages**

24.11.99

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 11/25, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10, 14/3

Der 1. Ausschuss hat zur Rechtsstellung von Mitgliedern einer Enquete-Kommission und zum Entscheidungsverfahren in Enquete-Kommissionen die folgende Auslegungsentscheidung verabschiedet:

1. Die Mitglieder von Enquete-Kommissionen besitzen innerhalb der Enquete-Kommission die gleiche Rechtsstellung, und zwar gleichgültig ob sie als Sachverständige (§ 56 Abs. 2 GO-BT) oder als Vertreter ihrer Fraktionen (§ 56 Abs. 3 GO-BT) in die Enquete-Kommission berufen worden sind.
2. Für das Verfahren von Enquete-Kommissionen gelten die Vorschriften des § 56 GO-BT; zusätzlich sind gemäß § 74 GO-BT die Vorschriften für Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

3. Obleutegespräche in Enquete-Kommissionen dienen - wie in den Ausschüssen des Bundestages auch - der Vorbereitung von Kommissionssitzungen und der Beratung des Kommissionsvorsitzenden.

Die Mitglieder von Obleutebesprechungen dürfen keine Entscheidungen an Stelle der Enquete-Kommissionen treffen.

Die in Obleutebesprechungen gefassten „Beschlüsse“ bzw. erzielten Vereinbarungen besitzen vorbereitenden Charakter. Sie bedürfen der förmlichen Beschlussfassung durch die Enquete-Kommission selbst, sofern solche Empfehlungen für die Enquete-Kommission oder für Ihre Mitglieder verbindlich werden sollen.

4. Den Mitgliedern der Obleutebesprechungen obliegt es, den Kommissionsmitgliedern aus ihrer Fraktion und den von ihrer Fraktion vorgeschlagenen Kommissionsmitgliedern die Arbeitsergebnisse der Obleutebesprechungen noch vor der Beschlussfassung in der Enquete-Kommission darzulegen und zu erläutern.

#### **14/6 §§ 56, 74 GO-BT**

#### **Befugnis von Enquete-Kommissionen zur gutachtlichen Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren**

23.03.00

Aus der Rechtstellung von Enquete-Kommissionen folgt für ihre Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen, denen Gesetzentwürfe zu Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich einer Enquete-Kommission überwiesen werden:

1. Einer Enquete-Kommission können Gesetzentwürfe nicht zur Mitberatung überwiesen werden. Enquete-Kommissionen nehmen nicht am förmlichen parlamentarischen Beratungsverfahren der Ausschüsse zu überwiesenen Gesetzesvorlagen teil.
2. Enquete-Kommissionen können indes zu Gesetzentwürfen, die inhaltlich den im Einsetzungsbeschluss der Enquete-Kommissionen beschriebenen Beratungsauftrag der Enquete-Kommissionen betreffen, gegenüber dem federführenden Ausschuss eine gutachtliche Stellungnahme abgeben. Diese entspricht ihrer rechtlichen Qualität nach einer Experten- auskunft gegenüber dem zuständigen Fachausschuss.
3. Einer Enquete-Kommission ist es unbenommen, bei geeigneten Gesetzgebungsverfahren die zuständigen Ausschüsse fachlich zu beraten, sofern sie bereits einschlägige Beratungsergebnisse erzielt hat. Falls eine Enquete-Kommission zur Beratung im Einsetzungsbeschluss ausdrücklich aufgefordert worden ist, obliegt es ihr, rechtzeitig vor Abschluss der

Gesetzesberatungen im Sinne einer Bringschuld eine gutachtliche Stellungnahme abzugeben.

4. Falls im Einsetzungsbeschluss einer Enquete-Kommission vorgesehen ist, diese an laufenden Gesetzesvorhaben des Bundestages zu beteiligen, obliegt es dem federführenden Ausschuss, rechtzeitig vor Verabschiedung der Beschlussempfehlung zur überwiesenen Gesetzesvorlage der betroffenen Enquete-Kommission Gelegenheit zu einer gutachtlichen Stellungnahme zu geben.
5. Eine Enquete-Kommission hat keinen Anspruch darauf, dass ihre gutachtliche Stellungnahme inhaltlich voll vom federführenden Ausschuss in seine Beschlussempfehlung aufgenommen wird. Sie hat auch keinen Anspruch auf eine gleichberechtigte Beteiligung an einer Anhörung.
6. Eine nicht rechtzeitig angeforderte oder eingegangene gutachtliche Stellungnahme einer Enquete-Kommission stellt kein rechtliches Hindernis für den federführenden Ausschuss dar, dem Bundestag zur überwiesenen Gesetzesvorlage eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vorzulegen.

#### **14/10            §§ 56, 59, 62 GO-BT**

#### **Gutachtliche Stellungnahmen und Zwischenberichte von Enquete-Kommissionen**

07.12.2000

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat aus Anlass von Fragen zu Befugnissen von Enquete-Kommissionen und der Aufgaben von Kommissionsvorsitzenden in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2000 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

1. Eine gutachtliche Stellungnahme einer Enquete-Kommission, für die nach dem Einsetzungsbeschluss die Beteiligung an einem Gesetzgebungsverfahren in Betracht kommt, kann erst nach Überweisung der Vorlage an einen federführenden Ausschuss beschlossen und abgegeben werden.
2. Eine Behandlung der von einem kommenden Gesetzentwurf erfassten Materie im Wege einer Selbstbefassung im Rahmen der insoweit gegebenen Beschränkungen (vgl. Auslegungsentscheidung vom 23.2.1984) und damit die Vorbereitung einer künftigen gutachtlichen Stellungnahme ist nicht ausgeschlossen, zumal die Enquete-Kommission den betreffenden Fragenkomplex ohnehin im Rahmen ihres Auftrags beraten kann. Die Veröffentlichung einer „Stellungnahme“ oder ähnlich bezeichneter Mitteilungen durch eine Enquete-Kommission, die den Eindruck einer offiziellen Äußerung zu einem bestimmten Thema zum Ausdruck bringen will, geht über das im Rahmen der Selbstbefassung Zulässige hin-

aus. Hierfür spricht insbesondere, wenn die Stellungnahme auf einem Mehrheitsbeschluss beruht, aber als Äußerung der Enquete-Kommission veröffentlicht werden soll.

3. Adressat einer *gutachtlichen* Stellungnahme bei der Beratung eines Gesetzentwurfs durch die Ausschüsse sind der federführende Ausschuss und – nachrichtlich - die mitberatenden Ausschüsse, nicht aber der Bundestagspräsident.
4. Die Enquete-Kommission entscheidet über den Inhalt ihres Votums einschließlich der Aufnahme der in der Minderheit verbliebenen Auffassung(en). Auch die Ansicht der Minderheit wiederzugeben, wird sich aber angesichts der mit einer Beteiligung einer Enquete-Kommission an einem Gesetzgebungsverfahren angestrebten umfassenden Beratung des federführenden wie der mitberatenden Ausschüsse anbieten.
5. Eine Enquete-Kommission kann zu Teilen ihres Auftrags vorab in Zwischenberichten Stellung nehmen. Ob ein Thema nach Anlass, Art und Umfang für eine gesonderte Behandlung in einem Zwischenbericht geeignet ist, hat die Enquete-Kommission in eigener Verantwortung zu entscheiden.  
Sondervoten, die die abweichende Auffassung einer Minderheit oder eines einzelnen Kommissionsmitglieds wiedergeben, sind in den Zwischenbericht als Bestandteil aufzunehmen.
6. Der Vorsitzende einer Enquete-Kommission hat gemäß § 59 Abs. 1 GO-BT die Beschlüsse der Kommission durchzuführen und z.B. Stellungnahmen im beschlossenen Umfang und auf dem beschlossenen Weg zu veröffentlichen, auch wenn er diese für unvereinbar mit der Geschäftsordnung oder sonstigem Recht hält. Vor einer Beschlussfassung hat er auf entsprechende Bedenken aufmerksam zu machen.